Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 81 (1936)

Heft: 44

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 30. Oktober 1936, Nummern 18-19

Autor: Schälchlin, Hs. / Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

30. OKTOBER 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL 30. JAHRGANG • NUMMERN 18 und 19

Inhalt: Lehrplan und Prüfungsreglement für die Lehrerbildung im Kanton Zürich — Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer — Aus dem Erziehungsrate.

Lehrplan und Prüfungsreglement für die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Eine notwendige Richtigstellung.

Von Dr. *Hs. Schälchlin*, Seminardirektor, Küsnacht-Zch.

Unter dem Titel «Die neue Lehrerbildung im Kanton Zürich wirft ihre Schatten voraus» macht ein Artikel in Nr. 40 der Schweizerischen Lehrerzeitung vom 2. Oktober 1936 aufmerksam auf das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der Absolventen zürcherischer Lehrerseminarien vom 3. März 1936. Der Verfasser gibt seinem Erstaunen darüber Ausdruck, dass das Reglement vom Erziehungsrat «ohne Fühlungnahme mit der Berufsgruppe, die davon betroffen wird», erlassen wurde. Seine Feststellung, dass die Gruppe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer innerhalb der Gesamtanforderungen zu kurz komme, erweitert er zu der Behauptung, dass die neuen Bestimmungen «eine beträchtliche Senkung der Ausweise über eine allgemeine Bildung» bedingen.

Wir sind dankbar für die Gelegenheit, über die getroffenen Aenderungen Aufschluss geben zu können; die Nötigung, jetzt antworten zu müssen, kommt einer früheren Absicht entgegen, die Entwicklung der Bildungsverhältnisse im kant. Lehrerseminar einlässlicher darzustellen. Wir hegen die Hoffnung, ein sachlicher Hinweis auf die Tatsachen und Verhältnisse werde auch in die Schatten einer überstürzten Beurteilung Aufhellung bringen.

Es hiesse Wasser in den Rhein tragen, wollte man den Lesern der Schweizerischen Lehrerzeitung noch besonders darlegen, dass die Anforderungen an den Beruf eines Erziehers an der Volksschule ganz wesentlich gestiegen sind. Seit Jahrzehnten kämpft die Lehrerschaft für eine Verbesserung ihrer Ausbildung. Die zeitliche Verlängerung — das ist die mehrfach betonte Forderung der Schulsynode des Kantons Zürich — soll in erster Linie der Vertiefung der gegenwärtig sehr mangelhaften beruflichen Ausbildung zugute kommen.

Diese vermehrten Anforderungen der Zeit verlangen schon in den gegenwärtigen Lehrerbildungsanstalten berücksichtigt zu werden; sie wirken sich auf allen Gebieten (allgemeine und berufliche Ausbildung) in vermehrter Beanspruchung der Lehramtskandidaten aus. Die allseitige Beanspruchung der Seminaristen ist derart, dass sie — ohne jede Sentimentalität betrachtet — als nicht länger tragbar bezeichnet werden muss. Davon könnten die Eltern ernsthafter Seminaristen und Seminaristinnen einiges erzählen. Eine derartige Stopfung müder, junger Menschen mit Wissen darf nicht mehr den Anspruch erheben, «Bildung des lebendigen Geistes» genannt zu werden.

Als daher 1933 der zürcherische Kantonsrat sich nicht entschliessen konnte, die Beratung des Entwurfes für ein neues Lehrerbildungsgesetz aufzunehmen, als alle weiteren Bemühungen für eine provisorische Notlösung scheiterten, mussten die verantwortlichen Organe eine sofortige Aenderung des Lehrplans von 1900 vornehmen. Am 16. Januar 1934 wurde er vom Erziehungsrat auf Beginn des Schuljahres 1935/36 in Kraft gesetzt. Der Erlass des neuen Prüfungsreglementes vom 3. März 1936 ist der zweite Teil dieser Notlösung. Beide — Lehrplan und Prüfungsreglement — gehören zusammen und müssen als ein Ganzes betrachtet werden.

Bevor wir die beiden Erlasse nach ihrem Inhalt und ihrer Auswirkung betrachten, soll zunächst auf den Vorwurf geantwortet werden, die Behörden seien «ohne Fühlungnahme mit der Berufsgruppe, die betroffen wird», vorgegangen. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich, in dessen Entscheidungsbereich Lehrplan und Prüfungsbestimmungen fallen, setzt sich in seiner überwiegenden Mehrheit aus Lehrern der verschiedenen Stufen zusammen. Die Volksschullehrerschaft hat in dieser Behörde ihre besondere Vertretung. Denjenigen Mitgliedern aber, die nicht oder nicht mehr dem Lehrerstand angehören, darf das Vertrauen nicht verweigert werden, dass sie imstande sind, Sinn und Bedeutung ihrer Entscheide allseitig zu würdigen. Von den sieben Mitgliedern der vorbereitenden Behörde, der Aufsichtskommission des kant. Lehrerseminars, gehören drei der aktiven Volksschullehrerschaft an. Im einstimmigen Beschluss der Aufsichtskommission kommt somit die Meinungsäusserung der Volksschullehrerschaft in einem Masse zum Ausdruck, wie dies bei keiner andern höhern Bildungsanstalt der Fall ist.

Der neue Lehrplan vom 16. Januar 1934, der den alten vom 5. April 1900 ablöste, behält die Stundenzahl der einzelnen Fächer mit unbedeutenden Ausnahmen, auf die später hingewiesen wird, bei; in keinem Fach werden die Unterrichtsstunden vermehrt. Der Umfang des Lehrstoffes dagegen, besonders des Teils, der gedächtnismässig anzueignen ist, wird eingeschränkt. Wir verwirklichen damit Bestrebungen, wie sie auch in den Fachverbänden des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer zum Ausdruck kommen. Im 64. Jahrbuch dieses Vereins enthält der Bericht über die 21. Jahresversammlung der Vereinigung schweizerischer Naturwissenschaftslehrer vom 28. September 1935 z. B. folgende Entschliessung dieses Verbandes: Auf die Frage, «Können und wollen wir aufklärend wirken, um die Oeffentlichkeit auf die Un-

zuträglichkeiten der bisherigen sogenannten «allgemeinen Bildung» aufmerksam zu machen?», antworten die Naturwissenschaftslehrer: «Wir wollen bei passender Gelegenheit einstehen für eine Gymnasialbildung, die nicht einen möglichst grossen Stoffumfang, sondern die Hebung der Persönlichkeit des Schülers in den Vordergrund stellt.» — Durch die Verteilung der Unterrichtsstunden der einzelnen Fächer sucht der neue Lehrplan des Seminars — soweit dies durch blosse Anordnungen möglich ist — einen sinnvollen Aufbau der Bildung zu erreichen, wie er der geistigen Entwicklung des einzelnen entsprechen dürfte. In den untern Klassen stehen die beiden Sprachfächer Deutsch und Französisch, die vermehrte Uebung erfordern, eher im Vordergrund; in der erfahrungsgemäss stärker der sinnenfälligen Wirklichkeit zugekehrten Zeit der zweiten und dritten Seminarklasse fällt auf den naturwissenschaftlichen Unterricht das Schwergewicht, das letzte Halbjahr räumt der pädagogischen Theorie und wieder den Sprachfächern mehr Raum ein. Mathematik und Geschichte sowie die Kunstfächer werden ungefähr gleichmässig durch alle Jahre hindurch geführt. Bisher war die zweite Hälfte des vierten Ausbildungsjahres, die Zeit grösster Reifung, stark belastet durch die Vorbereitungen auf die Fähigkeitsprüfung in allen Gebieten. Jetzt ist die Prüfung aufgelockert und verteilt sich auf die Zeit vom Ende der dritten Klasse bis zum Ende der vierten Klasse.

In den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe, für deren Stellung Herr R. besonders bangt, liegen die Verhältnisse im einzelnen folgendermassen: Die auf Grund des alten Lehrplans erzielten Ergebnisse des *Mathematikunterrichtes* befriedigten nicht. Beobachtungen an Kandidaten des Sekundarlehramtes bestätigten dies wiederholt. Im März 1933 einigten sich deshalb die Fachvertreter der Universität Zürich mit den Fachlehrern des kant. Lehrerseminars und des Lehrerinnenseminars der Stadt Zürich auf ein neues, in den Anforderungen eher gesteigertes Programm, das auch die Genehmigung der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates fand; ihm entspricht beinahe unverändert das Programm des neuen Lehrplans. Nimmt man die Stundenzahl der vorbereitenden Sekundarschule mit derjenigen des Seminars zusammen, so übersteigt die Summe die Stundenzahl des Literar- und Realgymnasiums der Kantonsschule Zürich, auch das Gymnasium B der Töchterschule Zürich hat weniger Mathematikstunden. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen in verschiedener Hinsicht die *Verbesserungen*, die der neue Lehrplan brachte. Der Fachexperte an der Fähigkeitsprüfung 1936 z. B., der auch noch die alten Verhältnisse kannte und den Vergleich ziehen konnte, kam — schon unter der Wirkung des neuen Prüfungsreglementes — zu folgendem Urteil: «Die Prüfungen stellten sich in gleiche Reihe wie Maturitätsprüfungen, in denen wirklich Anforderungen gestellt wurden.» Die Tatsachen beweisen also zwingend, dass die Furcht vor einer Beeinträchtigung des Mathematikunterrichts grundlos ist. Das Gegenteil ist der Fall: Durch Aenderung des Rahmens und des Programms und dank dem Einsatz der Mathematiklehrer konnten *gegenüber früher wesentliche Verbesserungen* erzielt werden.

Physik ist im neuen Lehrplan in bessere Verbindung mit Chemie und Mathematik gebracht worden. Chemie erfuhr durch Verminderung des Programms in Mineralogie eine unwesentliche Kürzung um eine Vierteljahresstunde. Der Unterricht in beiden Fächern liegt jetzt in einer Hand, so dass Doppelspurigkeit und ein Ueberschneiden der beiden Fachgebiete ausgeschaltet sind. Neu ist, dass mit dem Abschluss des Chemieunterrichts ein mündliches Examen abgelegt werden muss. Durchwegs veraltete Sammlungen sind dank grösserer Kredite erneuert, die Unterrichtsräume den heutigen Ansprüchen angepasst worden oder werden in nächster Zeit noch umgeändert werden. Auch in diesen beiden Fachgebieten zeigen die Erfahrungen der neuesten Zeit nur Verbesserungen gegenüber den früheren Verhältnissen. Der Fachexperte in Chemie z. B., dem genügend Vergleiche mit kantonalen und eidgenössischen Maturitätsprüfungen zur Verfügung stehen, hebt im Frühjahr 1936 die Vorbereitung der Schüler, deren grossen Fleiss und den guten Geist des Unterrichtes ganz besonders hervor.

Wiederum gemessen an den früheren Verhältnissen hat der *Unterricht in Biologie* in den letzten Jahren die grösste Förderung erfahren, obschon die Gesamtzeit im Einverständnis mit dem Fachlehrer und dem langjährigen Prüfungsexperten um eine halbe Jahresstunde gekürzt wurde. Früher lag das Schwergewicht in der ersten Klasse, im Herbst der zweiten schloss der Unterricht ab und wurde erst in der vierten wieder aufgenommen. Jetzt wird er von der ersten Klasse bis zum Herbst der vierten ununterbrochen durchgeführt. Mit Ausnahme der vierten Klasse wird ausserdem der gesamte Unterricht in halben Klassen erteilt. Gleichzeitig ist dem Biologieunterricht ein besonderes Haus, das frühere Uebungsschulgebäude, ausschliesslich zur Verfügung gestellt und völlig neu eingerichtet worden. Auch die Sammlungen wurden durchwegs erneuert. So ist es nun möglich geworden, den Biologieunterricht weitgehend als Arbeitsunterricht zu erteilen. Es darf wohl ohne Uebertreibung gesagt werden, dass dieses Fach am Seminar Küsnacht nun derart günstige Verhältnisse aufweist, wie sie an keiner andern Mittelschule im Kanton Zürich bestehen. Die Ergebnisse der beiden letzten Fähigkeitsprüfungen z. B. — beide unter der Wirkung des neuen Reglementes — dürfen sich denn auch sehen lassen. Ein einziger Kandidat von 96 wurde mit 3½ beurteilt, der Durchschnitt aller übrigen lag bedeutend höher.

Wir mussten in der Darstellung der Verhältnisse der Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung breiter werden, weil der Verfasser des Artikels, auf den wir zu antworten haben, für diese Gebiete besondere Befürchtungen hegt. Die Tatsachen sagen demjenigen, der auf sie hören will, genug. Die neuen organisatorischen Verhältnisse, die Verbesserungen der Unterrichtseinrichtungen, vor allem die Hingabe der Lehrer und Schüler, haben *die Leistungen in diesen Fachgebieten ganz wesentlich gehoben.*

Die *humanistische Bildung* dagegen, die das Seminar vermittelt, *hält keinem Vergleich mit andern Mittelschulen stand* — wir werden später noch auf diese Feststellung eingehen —; dass die Ausbildung in der Muttersprache, von der Volksschule aus betrachtet, heute ungenügend ist, das weiss jedermann.

Trotzdem durfte, mit Rücksicht auf die notwendige Entlastung der Schüler, der *Deutschunterricht* jetzt nicht ausgebaut werden; er erfuhr eine geringe Verbesserung dadurch, dass, um die Uebung zu vermehren, nun zwei Jahresstunden in Halbklassen erteilt werden. Auch *Französisch* blieb unverändert;

Geschichte dagegen, wo der gedächtnismässig aufzufassende Stoff ohne Schaden etwas gekürzt werden konnte, wurde mit einer halben Jahresstunde leicht eingeschränkt. Zwei Jahresstunden im Halbklassenunterricht schaffen dafür Gelegenheit zu vermehrter Einführung in Quellen.

In der Gruppe der *pädagogischen Fächer* ist der theoretische Unterricht zeitlich unverändert; die Gesamtzeit für die praktische Lehrtätigkeit dagegen wurde *verkürzt*. Früher besuchten die Seminaristen abwechselnd die Uebungsschule das *ganze* vierte Jahr hindurch, jetzt in der Hauptsache nur noch im ersten Halbjahr, im zweiten hospitieren sie noch während total 8 Stunden. Diese verkürzte Zeit wird in der Form der Lehrpraxis allerdings wesentlich intensiver ausgenützt.

Der Vergleich mit der pädagogischen Ausbildung, die der Primarlehramtskurs an der Universität Zürich vermittelt, fällt sehr zuungunsten des Staatsseminars aus.

In der *Gruppe der Kunstfächer und der Leibesübungen* wurden nur die letzteren etwas ausgebaut, im übrigen blieb diese Fächergruppe unverändert.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass der neue Lehrplan weder die allgemeine Ausbildung schwächt, noch im besondern den Unterricht in den mathematisch-realistischen Fächern herabsetzt, im Gegenteil sind es gerade diese Fächer, die im *innern* Ausbau gewonnen haben.

Sehen wir nun, wie sich das «*neue Prüfungsreglement*», das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der Absolventen zürcherischer Lehrerseminarien vom 3. März 1936, dem neuen Lehrplan anpasst. Dabei muss das «alte Prüfungsreglement», das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907, zum Vergleich herangezogen werden, nur dann kann über die Aenderungen ein zutreffendes und sachliches Urteil gefällt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen bringen den Nachweis, dass alle Aenderungen des Reglementes eine Steigerung der Anforderungen an die Kandidaten bezwecken. Das alte Reglement verlangt einen Notendurchschnitt von 3½ ohne jede besondere Einschränkung. Wenn es heute möglich scheint, wie Herr R. ausgerechnet hat, mit 3½ in 11 Fächern die Prüfung zu bestehen, so musste früher ein Kandidat als reif zum Lehramt erklärt werden, der in *allen* Fächern nur die Note 3½ hatte. Das neue Reglement sieht vor, dass in jeder der 4 Fächergruppen (pädagogische, humanistische, mathematisch-realistische, Kunstfächer und Leibesübungen) nicht mehr als je *eine* Note unter 3½ sein darf; das alte Reglement kannte diese Bestimmung nicht. Man könnte also darnach ohne grosse Mühe ein noch viel «schrecklicheres» Zahlenbild konstruieren als es von Herrn R. nach dem neuen Reglement aufgestellt wurde. Wir dürfen uns weitere theoretische Notenzusammenstellungen ersparen, da andere Bestimmungen, die der Verfasser der Einsendung nicht anführt, dies praktisch überflüssig machen.

Das neue Reglement setzt für jede Fächergruppe eine Mindestnotensumme fest. Die Gesamtsumme dieser Gruppenmindestsummen ist 78 (nicht 86, wie Herr R. angibt zum Nachweis der Bedeutungsverminderung der Gruppe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer). Hat ein Kandidat diese Minimalsumme 78 erreicht, so hat er damit die Prüfung noch nicht bestanden, wie es beim alten Reglement der Fall war, er muss ausserdem noch 8 Punkte mehr erreichen. In welchen Fächern er aber diesen Ueberschuss über das äusserste Minimum erreichen will, das steht ihm völlig frei. Diese Forderung strebt folgendes an: Die Beurteilung durch den einzelnen Fachlehrer wird objektiver, bezieht sich nur auf die Leistung, da er nicht mehr mit seiner Einzelnote die *direkte* Verantwortung für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung trägt; der Ausgang der Prüfung wird ja erst bekannt nach Feststellung *aller* Ergebnisse. Die Prüfung soll ferner nicht mehr wie früher unter den Bestimmungen des alten Reglementes mit dem Minimum aller Anforderungen bestanden werden können. Vom Prüfungskandidaten wird eine gewisse Mehrleistung verlangt in dem Gebiete seiner Wahl, wo er besondere Begabung aufweist oder sich mit besonderer Neigung eingesetzt hat; ein ausgeprägt mathematisch-naturwissenschaftlich befähigter Seminarist z. B. wird sich den Ueberschuss von 8 Punkten in dieser Fächergruppe erwerben.

Diese Bestimmung, dass über das Minimum hinaus ein Ueberschuss von 8 Punkten erreicht werden muss, und der Umstand, dass sämtliche Prüfungsresultate erst nach *allen* Prüfungen bekannt gegeben werden, machen es völlig unmöglich, dass sich die Zöglinge in ihrem Eifer und in ihren Leistungen irgendwie «anpassen» würden; die *praktischen Erfahrungen* beweisen das Gegenteil. Auch aus der Auflockerung der Fähigkeitsprüfung haben die naturwissenschaftlichen Fächer nur Nutzen gezogen.

Das Reglement sieht vor, dass die Leistungen während der Ausbildungszeit in billiger Weise mitberücksichtigt werden. Das führt uns zu den Promotionsbestimmungen, wie sie die Schulordnung des kant. Lehrerseminars vom 23. Dezember 1925 festlegt. Im Staatsseminar kann ein Schüler nur dann in eine höhere Klasse promoviert werden, wenn in den wissenschaftlichen Fächern keine und in den Kunstfächern höchstens eine Note unter 3½ vorliegt; zweimalige provisorische Promotion hat den Ausschluss zur Folge. Herr R. möge diejenige Mittelschule nachweisen, die an den Uebertritt in eine höhere Klasse derart strenge Anforderungen stellt.

Die theoretische Spekulation über die Auswirkung des Reglementes, die der Verfasser des Artikels durchführt, ist also auch von diesem Standpunkt aus gesehen völlig unfruchtbar; die früher erwähnten Bestimmungen und diese Promotionsbedingungen verunmöglichen es, dass Schüler mit extrem niedrigen Leistungen überhaupt in die obern Klassen gelangen.

Das neue Reglement bringt somit eine Verschärfung der Prüfungsbestimmungen. Unter dem alten Reglement war es eine grosse und ganz seltene Ausnahme, wenn die Fähigkeitsprüfung nicht bestanden werden konnte. Die neueste Erfahrung ist anders. Eine weitere empirische Untersuchung stützt diese Tatsache: Alle unteren Grenzfälle der letzten zehn Jahre wurden auf Grund der Bestimmungen des neuen Reglementes überprüft, es zeigte sich, dass einige Lehramtskandidaten die Prüfung heute nicht bestanden hätten, die früher durchgekommen sind. Auffallend ist, dass es sich um Kandidaten handelt, in deren Brauchbarkeit als Lehrer Zweifel gesetzt wurden und mit denen in der Folge sich auch unsere oberste Erziehungsbehörde schon beschäftigen musste. Die Hoff-

nung ist also begründet, dass das neue Reglement sich als richtiges Auslese-Instrument bewährt.

Wir kommen nun zu den besonders verschärften Bedingungen in den Gruppen der humanistischen und der pädagogischen Fächer; neu ist, dass in diesen Fächergruppen der Notendurchschnitt 4 erreicht sein muss.

Bei der Besprechung des Lehrplans schon wurde darauf hingewiesen, dass auch die heutige humanistische Bildung des Staatsseminars den Vergleich mit andern Mittelschulen nicht aushält; ausser Französisch haben wir keine andere obligatorische Fremdsprache; dem Deutschunterricht ist ein äusserstes Minimum an Stunden zugeteilt.

Die Forderung auf Ausbau des Deutschunterrichtes ergibt sich aus der Aufgabe der Lehrerbildungsanstalt. Die verhältnismässig geringen Ergebnisse des gesamten Unterrichtes in der Muttersprache sind seit langem Gegenstand öffentlicher Kritik. Wir erinnern an die Berichte der Bezirksschulpflegen, an Aeusserungen von Hochschulprofessoren über die sprachliche Ausdrucksfähigkeit von Studenten und an die Aussprache, die im Kantonsrat vor einigen Jahren stattgefunden hat. Alle diese Stimmen verlangen, dass der Unterricht in der Muttersprache in den Mittelpunkt des Volksschulunterrichtes gestellt werde. Die Lehrerschaft selber ist sich bewusst, wie schwierig es ist, über Ziel und Methode dieses Unterrichtes ins klare zu kommen. Jedenfalls aber ist eine gründliche muttersprachliche Schulung des Lehrers unerlässliche Voraussetzung einer erspriesslichen Lehrtätigkeit in diesem Fach. Ueberdies lassen sich aus dem Deutschunterricht Werte schöpfen, die für die Bildung der Lehrerpersönlichkeit und für die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten, deren der Erzieher bedarf, von höchster Bedeutung sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Artikel von Herrn Prof. Dr. Hs. Corrodi in Nummer 6 und 7, Jahrgang 1935, der Schweizer Erziehungsrundschau.

Schon das alte Reglement trägt diesen Forderungen dadurch Rechnung, dass es für Deutsch zwei Noten erteilt; das neue geht in gleicher Richtung noch weiter, indem es die Note in deutscher Sprache doppelt zählt. Auch die langjährige Praxis an der Aufnahmeprüfung, an der die deutsche Sprache mit drei Noten vermehrtes Gewicht besitzt, zeigt in dieser Richtung. Dem selben Streben, das Gewicht der gegenwärtig dürftigen humanistischen Ausbildung durch höhere Ansprüche zu heben, entspricht das anderthalbfache Gewicht der Note in der französischen Sprache. Diese letzte Massnahme will aber auch den Verhältnissen an der Sekundarschule Rechnung tragen. An ungeteilten Sekundarschulen hat der Lehrer mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung auch, ohne nennenswerte weitere Ausbildung, den Französischunterricht zu übernehmen. Er stützt sich dabei in der Hauptsache auf den Unterricht, den ihm das Seminar geboten hat. Schon allein aus diesem Grunde sollten die Sekundarlehrer die besondere Erhöhung der Anforderungen in der französischen Sprache voll würdigen können.

Herr R. ist schliesslich nicht gut unterrichtet, wenn er annimmt, dass unter *Unterrichtsführung* «wohl die Probelektion zu verstehen sein wird», sie hat nur nebensächliche Bedeutung. Diese Note entsteht auf Grund der Leistungen in der sechswöchigen Lehrpraxis an verschiedenen Schulen und enthält auch die Beurteilung der völlig selbständig ausgeführten «pädagogischen Schlussarbeit»; sie wird für jeden Kandidaten gemeinsam von einem Kollegium von mindestens fünf bis sechs bewährten und erfahrenen Kollegen der Volksschulstufe — den Lehrpraxislehrern — festgesetzt. In dieser längeren Lehrpraxis, unter mehrmals veränderten Umständen, zeichnet sich die künftige Lehrerpersönlichkeit schon mit ziemlicher Bestimmtheit ab. Warum soll die Befähigung der Absolventen einer *Lehrerbildungsanstalt*, praktisch eine Schule zu führen und ihren Unterricht zu gestalten, nicht mit einem besondern Gewicht versehen werden? Wer die Aussprache über die neue Lehrerbildung unter den Volksvertretern in Parteien und Behörden wachen Sinnes mitgemacht hat, versteht, dass diese Massnahme versucht, den Forderungen entgegenzukommen, die die Eltern an die Miterzieher und Lehrer ihrer Kinder in erster Linie stellen. Die pädagogische Theorie wird nur mit einer einfachen Note bewertet. Die Anregung, einzelnen Noten verschiedenes Gewicht zu geben, stammt übrigens aus den Prüfungsvorschriften der ETH, in denen die Diplomarbeiten mit noch grösserem Gewicht beurteilt werden.

Durch die Revision des Lehrplans und des Prüfungsreglementes sind, wie aus dem Bisherigen hervorgeht, die Anforderungen in den humanistischen Fächern ohne Beeinträchtigung der übrigen Ausbildung leicht gesteigert worden. Es ist dies ein kleiner Beitrag zur Auffüllung der *empfindlichsten Lücke, welche die allgemeine Ausbildung* am Seminar bisher aufwies. Dass auch dieses wenige nicht ohne den berühmten «Streit der Fakultäten» abgeht, beweist neben andern Erfahrungen schon der Artikel des Herrn R. In guten Treuen und in bester Absicht erachten es die verschiedenen Fachvertreter als ihre Pflicht, bei solchen Gelegenheiten ihrem Fach möglichst viel Raum und Geltung zu verschaffen. Das ist verständlich. Ebensosehr ist es Pflicht der verantwortlichen Behörden, diesen Wettstreit von der zentralen Bildungsidee der Schule her zu entscheiden. Sonst ist der Schüler einem Ansturm von allen Seiten ausgesetzt, dem er nur unter Preisgabe der wirklichen Bildungswerte standhalten kann. Wie die Revision übrigens von der Hochschule gewertet wird, zeigt die Tatsache, dass gerade dank den neuen Bestimmungen die Studienberechtigung des zürcherischen Primarlehrerpatentes in jüngster Zeit erweitert werden konnte. Die von den Fachvertretern gerne angeführte Befürchtung, dass die Beschneidung ihres Faches eine Verminderung der Studienberechtigung zur Folge habe, fällt also dahin.

Mit einer besondern Warnrakete glaubt der Verfasser die Lage des Sekundarlehrerstudiums beleuchten zu müssen. Unsere Ausführungen antworten mit verschiedenen Stellen auf seine Befürchtungen. Wir möchten aber doch nicht unterlassen, im besondern noch darauf hinzuweisen, dass gerade deshalb, weil die Anforderungen des *alten Prüfungsreglementes* nicht ausreichten, das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921 in § 4 verlangt:

«Bewerber um das Wählbarkeitszeugnis (als Sekundarlehrer), die bei der Schlussprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium und Industrieschule) im Deutschen, im Französischen, in den mathematischen Fächern und in den Naturwis-

senschaften *nicht mindestens die Durchschnittsnote 4½ erhielten*, haben vor ihrer Zulassung zur Sekundarlehrerprüfung in dem betreffenden Einzelfach eine Nachprüfung zu bestehen.» Wird diese Bestimmung nicht auch schon «ihre Schatten» auf die vorbereitende Bildung zurückwerfen?

Trotz heisser Bemühungen auch der Lehrerschaft ist uns bisher eine grundlegende Umgestaltung der zürcherischen Lehrerbildung versagt geblieben. Ein gerechtes Urteil wird aber bestätigen, dass die verantwortlichen Behörden alles getan haben, um die Lehrerbildung innerhalb des Rahmens, den noch das Unterrichtsgesetz von 1859 spannt, neu auszubauen. Dabei durften aber die Behörden nicht übersehen, dass seit der Entstehung des Unterrichtsgesetzes sich im geistigen Leben bedeutsame Wandlungen vollzogen haben. So haben z. B. die Naturwissenschaften seither ihre Alleinherrschaft aufgeben und den Geisteswissenschaften den ihnen gebührenden Platz einräumen müssen. An diesen Tatsachen kann keine Schule, die den Anspruch macht, eine Bildungsanstalt zu sein, vorübergehen. Sollte die zürcherische Lehrerschaft sich nicht darüber freuen, dass auch ihre Bildungsanstalt den Anschluss an die lebendige Entwicklung sucht?

Alle, die an der Lehrerbildung mitarbeiten, wissen aber deutlich genug, dass diese bisherigen Bemühungen nur Stückwerk waren, dass auch heute noch vieles fragwürdig geblieben ist. Wir denken dabei nicht einmal in erster Linie daran, dass der ruhige Fluss der allgemeinen Bildung empfindlich gestört wird durch den Umstand, dass die Seminaristen der vierten Klasse ihn durch ihre praktische Lehrtätigkeit in den Uebungsschulen unterbrechen müssen; diese Verhältnisse werden in nächster Zeit nochmals überprüft, und neue Wege sollen vorbereitet werden. Eine durchgreifende Besserung aber wird erst die Verlängerung der Ausbildungszeit bringen können.

Was schwerer wiegt und grössere Sorgen bereitet, ist die übermässige Belastung der Schüler, die trotz dem neuen Lehrplan noch geblieben ist, und damit die ganze Fragwürdigkeit der gegenwärtigen Mittelschulbildung überhaupt.

Wer in offener Beziehung mit ganz ernsthaften einstigen Schülern stehen darf, wer ein Organ besitzt, das die Hemmungen und Stauungen in der täglichen Bildungsarbeit herausspürt, der weiss, wie wenig — ungeachtet bereitvollster Hingabe der Lehrer und Schüler — der Unterricht bestimmend auf das Wesen der jungen Menschen einwirkt; Schule und Leben klaffen bedenklich auseinander. Immer noch wird zu viel und zu vielerlei Stoff an den Schüler herangetragen, kaum kann er ihn äusserlich mit dem Gedächtnis bewältigen. Trotz tönender Programme von der «Bildung des ganzen Menschen» bleiben wir vielfach bei der Wissensvermittlung an schulmüde junge Menschen; ihr Können, ihre schaffenden Kräfte werden nicht entfaltet.

Es ist hoch erfreulich und ermutigend, dass an der Tagung des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer in Baden 1932, in der das Verhältnis von Hochschule und Gymnasium besprochen wurde, gerade die Vertreter der Hochschule mutig und überzeugend diese Notlage der heutigen Mittelschule aufdeckten; so hat z. B. Prof. Howald von der Universität Zürich es als «unschätzbaren Gewinn» bezeichnet, wenn die Universität von einer neuen Mittelschule «kulturbewusste und kulturempfindliche junge Menschen als Studenten bekommt, an Stelle der *jugendlichen Greise*, wie sie jetzt nicht selten, bereits in allen Wissenschaften versiert und von allen ernüchtert, zu uns kommen.» (Siehe auch die Voten der Professoren E. Brunner und P. Niggli.)

Doch diese Betrachtungen gehen über das Thema, von dem wir ausgegangen sind, und auch über den gegenwärtigen Augenblick hinaus. In dieser Lage mag es immerhin ein Trost sein, dass Lehrpläne und Prüfungsreglemente immer nur den äussern Rahmen bilden, dessen Wichtigkeit wir zwar nicht unterschätzen wollen, der aber doch nicht das *Wesen* bedeutet. Entscheidend ist der stets lebendige Geist, der die Lehrer erfüllt und das Vertrauen zwischen Lehrern und Schülern, die den allein tragenden Grund aller Bildungsarbeit schaffen.

Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer

Von Dr. *Hans Kreis*. *(Schluss.)*

Am 20. September 1909 trat der Kantonsrat auf die Vorlage ein. Auch im Schosse des Parlaments stiess das Obligatorium für die Lehrerinnen trotz der scharfsinnigen Deduktionen des Gutachtens Zürcher auf den Widerspruch prominenter Mitglieder aller Parteien. Darüber hinaus liess aber das Geschäft auch Zweifel aufkommen an der soliden Fundierung der beiden andern kantonalen Witwen- und Waisenkassen (Geistliche und Lehrer an den höhern Lehranstalten; Verwaltungs- und Gerichtsbeamte), und es drohte eine neue Verzögerung einzutreten durch einen Antrag auf Nachprüfung der finanziellen Grundlagen dieser Stiftungen und eventuelle Reorganisation aller drei Kassen im Sinne einer Verschmelzung. Er wurde im Laufe der Beratungen zwar abgelehnt, und der Kantonsrat bewilligte mit grosser Mehrheit die erforderlichen Kredite. Am 8. November genehmigte auch die ausserordentliche Schulsynode die Satzungen, wie sie hinsichtlich der Prämie und der spätern Inkraftsetzung aus den Beratungen der Volksvertretung hervorgegangen waren. Sie brachten ausser den bereits erwähnten Punkten als Neuerung noch die Verpflichtung für die männlichen Lehrkräfte, die nach dem 22. Altersjahr Mitglieder der Stiftung wurden, zur Entrichtung einer für jedes Alter festgesetzten Einkaufssumme. Noch nachzutragen bleibt, dass der kantonale Prämienbeitrag auch für die der Kasse angehörenden Lehrkräfte an staatlich unterstützten oder gesetzlich unterstützungsberechtigten Unterrichts- und Erziehungsanstalten bezahlt wurde, während die Lehrer an Privatschulen für die ganze Prämie aufzukommen hatten.

Der kapitalisierte Wert der von den Lehrerinnen an die Amortisation des Defizites geleisteten Beiträge entsprach ungefähr dem Hilfsfonds. Dass die Lehrerinnen diese reine Wohlfahrtsinstitution durch ihre Unterstützung retteten, durfte ihnen eine Genugtuung sein und ihnen die Abfindung mit der neuen Lage erleichtern. Sie mochten wohl auch die, wie sich allerdings zeigen wird, vergebliche Hoffnung hegen, dass in nicht allzuferner Zukunft ihre Wünsche durchdringen würden; denn § 21 der neuen Statuten erklärte die Bestimmungen über die Leistungen der Kasse gegenüber den Lehrerinnen nur für 10 Jahre in Kraft

und sah nach Ablauf dieser Frist eine Untersuchung über die Folgen des Beitritts der weiblichen Lehrkräfte und eine allfällige Neuordnung ihrer Stellung zur Stiftung vor. So waren denn auf jenen Zeitpunkt neue Auseinandersetzungen zu erwarten. Sie vollzogen sich dannzumal unter wesentlich andern Verhältnissen.

Die nun wieder gut fundierte Witwen- und Waisenstiftung trat mit 1910 eine neue Etappe ihres Lebensweges an. Ueberraschend schnell war das versicherungstechnische Defizit getilgt. Belief es sich am 1. Januar 1910 auf 734 379 Fr., so sank es bis zu Beginn des Jahres 1916 auf 127 668 Fr., um sich hierauf innert Jahresfrist in einen Vorschlag von 37 709 Fr. zu verwandeln. Der Gründe für diese erfreuliche Erscheinung waren verschiedene. Einmal war es möglich, die Gelder zu einem erheblich höhern Zinsfuss anzulegen (2/3 zu 4 1/4—5 %, 1/3 zu 4 %), als er seinerzeit den Berechnungen zugrunde gelegen hatte (3 1/2 %). Hiezu gesellte sich eine grössere Mortalität der Witwen und eine kleinere der Lehrer, als angenommen worden war. Auch die Zahl der rentenberechtigten Kinder war geringer, und die Leistungen der Kasse an die Lehrerinnen erreichten nicht die vorausgesehene Höhe. Das Deckungskapital, das am 1. Januar 1910 922 839 Fr. betragen hatte, war bis zum gleichen Datum des Jahres 1918 auf 2 714 587 Fr. angestiegen, und der Hilfsfonds zeigte im gleichen Zeitraum ein Anwachsen von 261 361 Fr. auf 296 704 Fr., so dass sich das Gesamtvermögen der Anstalt zu Beginn 1918 auf 3 011 292 Fr. belief.

Es dürfte an dieser Stelle ein kurzer Ueberblick über die bisherigen Leistungen der Kasse am Platze sein. Von 1884 bis 1918 hatte sie ausbezahlt 1146 Renten zu 200 Fr., 3281 zu 400 Fr. und 617 zu 600 Fr., was einer Summe von 1 911 800 Fr. gleichkam.

Es war gut, dass die Sanierung in so kurzer Zeit erreicht werden konnte und die Kasse nach einem Jahrzehnt finanziell gekräftigt dastand. Fällt doch in diese Jahre der Weltkrieg mit seinen verheerenden Wirkungen auf die Wertbeständigkeit des Geldes. Die bei der letzten Statutenrevision angesetzte Rente erwies sich während der Kriegsjahre als völlig unzureichend und musste nun durch eine beträchtliche Erhöhung mit der stark verminderten Kaufkraft des Frankens wieder in Einklang gebracht werden.

Auch in einer andern Hinsicht stand man vor einer neuen Situation. Die rechtliche Stellung der Lehrerin hatte sich etwas gewandelt. Ihr Recht auf Verehelichung ohne Rücktrittsverpflichtung war durch die Verwerfung der Gesetzesvorlage von 1912 anerkannt. Die Frage der Gesetzlichkeit ihrer Heranziehung zur Stiftung auf Grund des Unterrichtsgesetzes von 1859 war bedeutungslos geworden, seit im Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer von 1919 das Obligatorium ihrer Zugehörigkeit zur Kasse ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Schon zu Beginn des Jahres 1919 lag ein neuer Statutenentwurf der Aufsichtskommission vor, der den Schulkapiteln unterbreitet wurde. Der Stand der Stiftung gestattete eine wesentlich höhere Rente an die Witwen und ausserdem die Ausrichtung einer Zusatzrente an die Waisen, ohne dass die Prämie im gleichen Verhältnis heraufgesetzt zu werden brauchte. Bei den nun folgenden Beratungen in den Kapiteln und an der Synode bestanden wieder zwei Auffassungen über den Charakter der Stiftung, die unvereinbar waren. Die Einstellung der Lehrerin zu ihr war die gleiche geblieben wie zehn Jahre früher. Als reine Versicherungsanstalt hatte sie nach ihrer Meinung jedem Mitglied, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Zivilstand, ungefähr die gleiche Gegenleistung für seine Prämie zu bieten. Nach dem von Professor Riethmann ausgearbeiteten Gutachten war «das Risiko, das die Kasse durch die den Lehrerinnen seit 1910 angebotene Versicherung effektiv getragen hatte, schon mit 20 % des Endwertes der einbezahlten persönlichen Prämien jedenfalls mehr als gedeckt». So hielten sich die Lehrerinnen berechtigt, Anspruch zu erheben auf die restlichen 80 % ihrer Leistungen an die Stiftung. Ihre Forderungen gingen daher anfänglich auf Auszahlung einer Kapitalsumme beim Hinschied oder im Erlebensfall nach zurückgelegtem 60. Altersjahr. Sodann verlangten sie die Rückzahlung des ihren Prämieneinzahlungen entsprechenden Deckungskapitals an Lehrerinnen, die vor dem 60. Altersjahr pensioniert wurden und austraten. Im Laufe der Beratungen beschränkten sie sich auf die Todesfallsumme. Ihre Vorschläge bezweckten, wie die Synodalreferentin sich ausdrückte, «nicht mehr und nicht weniger als die Ausgestaltung der Witwen- und Waisenstiftung in eine Hinterbliebenenstiftung, die alle Glieder des zürcherischen Volksschullehrerstandes zu umfassen hätte». Die ledigen Mitglieder sollten über die auszuzahlende Summe frei verfügen dürfen gemäss der für sie bestehenden Hinterlassenenfürsorge, die in jedem Fall verschieden war. Bei Gewährung dieser Kapitalsumme wollten die Lehrerinnen auf ihre bisherigen Rentenansprüche verzichten. Zeigte auch anfänglich die Lehrerschaft diesen Forderungen gegenüber grosses Entgegenkommen und war zuerst auch die Aufsichtskommission der Todesfallsumme günstig gesinnt, so erfolgte im weitern Verlauf der Statutenrevision eine «Reaktion», so dass der Synode von 1919 ein Entwurf unterbreitet wurde, welcher der Anstalt wieder mehr als seit 1909 die ursprüngliche Zweckbestimmung als Witwen- und Waisenstiftung zurückzugeben beabsichtigte. Er behandelte Lehrer und Lehrerinnen insofern völlig gleich, als er neben der Witwenrente auch die Witwerrente enthielt. Mit einem Mehr von 3 : 1 sanktionierte die Synode diese Auffassung, und mit 519 gegen 80 Stimmen wurde die Vorlage angenommen. Die Kasse zahlte nunmehr:

1. eine Jahresrente von 1200 Fr. an den überlebenden Ehegatten lebenslänglich oder bis zur Wiederverheiratung. Verehelichte sich ein Mitglied von über 60 Jahren mit einem um mehr als 20 Jahre jüngeren Ehegatten, so reduzierte sich die Rente für jedes Jahr des Altersunterschiedes um 50 Fr.;

2. eine Jahresrente von 600 Fr. an die jüngste Halbwaise und von 400 Fr. an jede weitere Halbwaise bis zum vollendeten 18. Jahr;

3. eine Jahresrente von 800 Fr. an die jüngste Ganzwaise und von 600 Fr. an jede weitere Ganzwaise bis zum gleichen Alter;

4. eine Jahresrente bis 1200 Fr. an die Hinterlassenen eines Mitgliedes (Eltern, Kinder von mehr als 18 Jahren und Geschwister), sofern für sie keine Rentenansprüche an die Kasse bestanden und sie für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren.

Diese letztere Rente war also hinfort an die Bedürftigkeitsklausel geknüpft, entgegen dem Vorschlag

der Lehrerin. In diesem Vorbehalt kam die Verschlechterung ihrer Stellung zur Stiftung gegenüber den Satzungen von 1909 hauptsächlich zum Ausdruck.

Aus der Kasse erhielten zudem, fünfjährige Zugehörigkeit vorausgesetzt, austretende ledige Mitglieder 50 % ihrer Beiträge, verheiratete, verwitwete oder geschiedene 25 % derselben zinslos zurück. Endlich erlaubte die günstige Lage der Anstalt, sämtliche bestehenden Witwenrenten um 300 Fr. heraufzusetzen.

Diesen Leistungen stand ein Jahresbeitrag von 180 Franken für die obligatorisch der Stiftung angehörenden und die diesen gleichgestellten Mitglieder (Lehrer an staatlichen oder vom Staate unterstützten Erziehungsanstalten) gegenüber. Für Mitglieder im Ruhestand betrug er fortan die Hälfte, für andere Mitglieder erhöhte er sich um den Staatsbeitrag.

Der andere Vertragspartner, der Kanton, trat 1919 in eine rechtlich noch festere Verbindung mit der Stiftung als bis anhin; denn § 24 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen usw. dieses Jahres erhielt folgenden Passus: «Der Staat leistet für jeden Versicherten einen nach dessen eigenen Prämien und den Versicherungsleistungen zu bemessenden jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Kantonsrat bestimmt wird». Der Staatsbeitrag betrug mit dem Inkrafttreten der neuen Statuten 90 Franken pro Mitglied.

Schon drei Jahre später hatte sich die Synode wieder mit der Stiftung zu befassen. Es lagen freilich Anträge vor, die keine langen Debatten befürchten liessen, sondern diskussionsloser und freudiger Zustimmung sicher waren. Es heisst im Synodalbericht von 1922: «Eine bis jetzt allzu vorsichtige Bilanz-Politik hat der Stiftung die Ansammlung stiller Reserven ermöglicht, die sich nutzbar machen lassen, ohne im geringsten die sicheren Grundlagen der Stiftung in Frage zu stellen. Eine neue Berechnungsart ergibt pro 1922 einen Ueberschuss von rund 2½ Millionen Franken, welcher es möglich macht, entweder die Leistungen der Stiftung zu erhöhen oder diejenigen der Pflichtigen zu vermindern.» Die Aufsichtskommission beschritt in ihren Vorschlägen, die mit Beifall angenommen wurden, den Doppelweg. Gemäss dieser neuen Statutenrevision, die nur die Leistungen der Kasse und der Mitglieder betraf, wurde die Prämie von 180 auf 160 Fr. (für die Pensionierten auf 80 Fr.) herabgesetzt unter gleichzeitiger Reduktion des Staatsbeitrages von 90 auf 80 Fr.; sodann erfuhren die Ehegatten- und die anwartschaftlichen Renten eine Erhöhung von 1200 auf 1500 Fr., die Ganzwaisenrenten von 800 auf 1200 Fr., bzw. von 600 auf 800 Fr. und zudem sämtliche laufenden Witwenrenten um 100 Fr. Die zweimal bewiesene Solidarität den Hinterlassenen verstorbener Mitglieder gegenüber bewirkte, dass 9 Renten zu 200 Fr. (Statuten von 1884) auf 600 Fr. anstiegen, 97 zu 400 Fr. (1890) auf 800 Fr., 118 zu 600 Fr. (1909) auf 1000 Fr. und 34 zu 1200 Fr. (1920) auf 1300 Fr. Die Lehrerinnen erhielten die protokollarische Zusicherung der Synode, die Aufsichtskommission werde bei Ansetzung der mit der Bedürftigkeitsklausel beschwerten Anwartschaftsrente eine «möglichst weitherzige Auslegung» des betreffenden Paragraphen walten lassen, die Untersuchung wohlwollend führen und sich bei derselben «in der Regel auf die Prüfung amtlicher Aktenstücke beschränken».

Die übrigen Bestimmungen der Satzungen von 1919 gingen unverändert in die von 1922 und zum Teil auch in die von 1929 über. Verschiedenes wurde darin gegenüber früher neu geordnet. An den Jahresüberschüssen hat der Staat fortan mit einem Drittel teil, dem Hilfsfonds fliesst nur noch ein Zehntel zu, der Rest verbleibt seither beim Deckungskapital als Dekkung «für den Fall, dass den Bilanzen wieder ein Zinsfuss von weniger als 4 % zugrunde gelegt werden muss». Der Abbau in der Aeufnung des Hilfsfonds liess sich wohl verantworten, da man damit rechnen durfte, dass die grösseren Leistungen der Stiftung an die Hinterbliebenen in Zukunft eine weniger starke Inanspruchnahme seiner Mittel zur Folge haben werde. Die Aufnahme in die Kasse geschah mit dem Eintritt in den zürcherischen Schuldienst als Verweser oder gewählter Lehrer. Kandidaten des Sekundarlehramtes wurden für höchstens drei Jahre von der Beitragspflicht befreit, unter Verlust jedoch ihrer Rechte an die Stiftung während dieser Zeit. Nach dem 25. Altersjahr Eintretende mussten sämtliche Jahresprämien ohne Zins für das 26. und die folgenden Jahre nachzahlen. Die Zahl der Mitglieder der Aufsichtskommission, schon 1909 auf sechs erhöht, wurde nun entsprechend dem stark vermehrten Mitgliederbestand auf acht angesetzt und den Lehrerinnen eine angemessene Vertretung darin zugestanden. Präsident der Kommission ist der Erziehungsdirektor geblieben, als Aktuar amtet mit beratender Stimme seit 1920 der Erziehungssekretär. Hatten die Satzungen von 1909 alle drei Jahre die Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz verlangt, so erfolgt sie nun seit 1920 jedes Jahr.

Auf die letzte Statutenrevision, die ins Jahr 1929 fällt, sei nur noch ganz kurz eingetreten. Die günstige Entwicklung der Anstalt, wie sie oben gezeigt worden, hielt auch die zwanziger Jahre hindurch an. Zu Anfang 1929 hatte das Deckungskapital 6 572 117 Fr. erreicht, der Hilfsfonds wies einen Bestand von 402 702 Franken auf, so dass das Stiftungsvermögen annähernd 7 Millionen Fr. betrug. Die jährlichen Gewinne bewegten sich seit 1926 beständig um 200 000 Fr., gewöhnlich darüber, und gegen die Hälfte der vom Kanton geleisteten Beiträge floss daher in diesen vier Jahren wieder in die Staatskasse zurück. Die Sicherheit der Stiftung hatte trotzdem in keiner Weise gelitten, und von den bisherigen technisch-statistischen Grundlagen brauchte nicht abgegangen zu werden, «da man nach wie vor eher auf der pessimistischen Seite der Rechnung blieb». Die Anstalt verdankte die überaus grossen Gewinne hauptsächlich drei Faktoren: einer weit grösseren Untersterblichkeit der Mitglieder gegenüber derjenigen der Witwen, als vorausberechnet worden war, einem höhern Zinsertrag der Kapitalien und bedeutenden Mutationsgewinnen, die abhängig sind von der Differenz zwischen ein- und austretenden Mitgliedern und deren Alter und Zivilstand.

So durfte man es wagen, die Mittel der Stiftung in vermehrtem Masse den Mitgliedern zugute kommen zu lassen. Von einer Senkung der Beiträge wurde Umgang genommen; die Mehrheit der Mitglieder lehnte dies ab. Die jetzigen Statuten brachten:

1. eine Erhöhung der Ehegatten- und der anwartschaftlichen Rente auf 1800 Fr. Einbezogen wurden in den Kreis der zum Genuss der letzteren Berechtigten auch die Stiefeltern und Enkel des verstorbenen Mitgliedes;

2. eine Jahresrente von 1800 Fr. an die Eltern, bzw. an den noch lebenden Elternteil eines unverheiratet gebliebenen Mitgliedes;

3. die Hinaufsetzung des rentenberechtigten Alters für Waisen auf 20 Jahre;

4. die Hinaufsetzung der laufenden Witwenrenten um 100 Fr.;

5. die Erhöhung des Rückerstattungsanteils für austretende ledige Mitglieder auf 75 % ihrer Leistungen und auf 50 % für die übrigen;

6. die Hinaufschiebung des nachzahlungspflichtigen Alters auf 27 Jahre.

Die Aufgabe, welche die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer heute zu erfüllen hat, geht bedeutend über den früheren Rahmen hinaus. Sie ist allmählich auch zur Hinterbliebenenversicherung geworden. Zwar ist der Standpunkt der Vorkämpferinnen der Lehrerinnen nicht völlig durchgedrungen; angenähert aber hat man sich ihm erheblich. Das Jahr 1909 bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte der Institution. Es musste durch die Veränderung in der Zusammensetzung der Stiftungsmitglieder zu einem solchen werden; denn es ging auf die Dauer nicht an, einen wesentlichen Teil des Lehrkörpers von der Nutzniessung fast völlig auszuschliessen. Die erfreuliche finanzielle Entwicklung der Kasse, die alle Erwartungen übertraf, hat zu der Beschleunigung des Prozesses viel beigetragen. Sie hat auch mitgeholfen, die Selbständigkeit der Anstalt dem Staate gegenüber zu wahren, indem die Beanspruchung seiner Mittel in mässigen Grenzen gehalten werden konnte.

Unabhängig vom Staat, lediglich mit seiner gelegentlichen Unterstützung, war seinerzeit auf privatkorporativer Grundlage versucht worden, sowohl die Alters- als auch die Hinterbliebenenversicherung für die zürcherische Lehrerschaft zu verwirklichen. Mit der Regeneration nahm der Staat die erstere an die Hand durch die Gewährung von Additamenten, die, zuerst in beschränkter Zahl vorgesehen, seit 1845 als Ruhegehälter praktisch jedem Lehrer zukamen, bei dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden waren. Da man sich der Einsicht nicht verschliessen konnte, dass das unzureichende Einkommen den Lehrern keine oder nur ungenügende Ersparnisse für einen von ökonomischen Sorgen freien Lebensabend erlaube, aber ausserstande war, die Besoldungsansätze zu erhöhen, führte man als Ersatz die Ruhegehälter ein. Sowie daher in kritischen Tagen von hoher Regierungsstelle aus die Pensionsansprüche als «wohlerworbene Rechte» der Lehrer erklärt wurden, so durften letztere selbst das Ruhegehalt mit Recht stets als einen Besoldungsteil betrachten, und darf es auch die heutige Lehrerschaft als solchen auffassen.

Im Gegensatze zu der staatlichen Schöpfung der Ruhegehälter ist die Witwen- und Waisenstiftung ein Werk der Lehrerschaft selbst, wenn auch eine enge Bindung an den Staat besteht, der durch seine weitherzige Unterstützung deren Gründung ermöglichte und ihren Bestand sicherte. Es ist lebhaft zu wünschen, dass die heute gut fundierte Stiftung die gegenwärtige Wirtschaftskrise überstehe und auch fürderhin als selbständiges Institut ihren Zweck erfülle im Sinn und Geist derer, die sie einst ins Leben riefen.

Aus dem Erziehungsrate

14. Der Beitrag an den Lehrerverein Zürich für 1935 wird von Fr. 1000.— im Jahre 1934 auf Fr. 700.— herabgesetzt, der des Lehrervereins Winterthur von Fr. 250.— auf Fr. 150.—. Beide Vereine werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Verschlechterung der finanziellen Lage des Kantons die Zusicherung weiterer Subventionen unmöglich macht.

15. Aus einer Verfügung der Erziehungsdirektion ergibt sich, dass auch der Staatsbeitrag an den Studentengesangverein von Fr. 1000.— auf Fr. 700.— herabgesetzt wird.

16. Auf eine Anfrage hin befasste sich der Erziehungsrat mit der Frage, ob Schülern der Primar- und Sekundarschule das Tragen politischer Abzeichen zu gestatten sei. Da keine konkreten Vorkommnisse vorlagen und es sich offenbar um eine theoretische Erkundigung handelte, wurde auf die endgültige Behandlung des Geschäftes verzichtet.

17. Aus den Berichten der Schulkapitel ergibt sich, dass die Kapitelsbibliotheken verhältnismässig wenig benutzt werden. Es wurde daher beschlossen, die Frage zu prüfen, ob nicht eine neue Form für die Kapitelsbibliotheken gesucht werden sollte. (Das Schulkapitel Zürich hat seine Bibliothek schon heute mit der des Pestalozzianums vereinigt.) Der Synodalvorstand wurde beauftragt, mit den Kapitelsbibliothekaren die Frage der Reorganisation der Kapitelsbibliotheken zu prüfen. (Der gegenwärtige Staatsbeitrag an die Kapitelsbibliotheken beträgt Fr. 330.—; früher waren es Fr. 660.—.)

18. Wegen Krankheit der Mutter, zu Studienzwecken und weiterer Ausbildung, zur Vollendung einer Dichtung, in einem andern Fall zur Fertigstellung eines Schulwerkes wurde in 6 Fällen Urlaub mit Dauer von 3 Wochen bis zu einem Jahr gewährt. Die Stellvertretungskosten gingen jeweilen zu Lasten der Beurlaubten.

19. Auf Grund von § 19 des Leistungsgesetzes vom 2. Februar 1919, wonach der Erziehungsrat berechtigt ist, einen Lehrer, der infolge Krankheit ... ausserstande ist, das Lehramt auszuüben, zwangsweise in den Ruhestand zu versetzen, wurde eine Lehrkraft pensioniert, deren Verhalten in der Schule (unpassende sexuelle Aufklärung) und dem Erziehungsrat gegenüber den Verdacht auf psychische Störungen erweckt hatte. Das psychiatrische Gutachten lautete auf schizophrene Charakterveränderung. — Eine andere Lehrkraft, die im vergangenen Jahr ihres seelischen Gesundheitszustandes wegen beurlaubt worden war, wurde erneut aufgefordert, sich zur psychiatrischen Untersuchung zu stellen. Da sie sich weigerte, der Aufforderung nachzukommen, wurde sie auf Grund von § 9 des Unterrichtsgesetzes suspendiert. Die Stellvertretungskosten fallen zu ihren Lasten, bis ein amtsärztliches Zeugnis feststellt, die Erscheinungen, welche zur Amtseinstellung führten, seien Ausfluss einer Krankheit.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Hofmann*, Lehrer, Wetzikon; *M. Lichti*, Lehrerin, Winterthur; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — *Druck:* A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.